Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

16.11.1965 - Nr. 77 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 77

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. November 1965

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Entwurfs beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich mit dem Gesetzentwurf am 19. Oktober 1965 befaßt. Die vorliegende Fassung entspricht auch den Beschlüssen der Deputation.

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1963 (Brem. GBl. S. 165 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem. GBl. S. 187), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 21 Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „drei" durch das Wort „zweieinhalb" ersetzt.
2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Von anderen als Laufbahnbewerbern (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) darf ein bestimmter Vorbildungsgang nicht gefordert werden, sofern er nicht für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Befähigung der anderen Bewerber (Absatz 1) ist durch die Senatskommission für das Personalwesen festzustellen. Sie wird in diesen Fällen als unabhängige Stelle tätig.

(3) Für Entscheidungen gemäß Absatz 2 tritt zu den Mitgliedern der Senatskommission für das Personalwesen eine gleiche Zahl von Beamtenvertretern hinzu.

(4) Die Beamtenvertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften des Landes für die Dauer der Amtsperiode des Senats vom Senat bestellt. Sie müssen bremische Beamte sein; ein Beamtenvertreter soll Beamter der Stadtgemeinde Bremerhaven sein.

(5) Die Mitglieder der Senatskommission für das Personalwesen und die Beamtenvertreter üben ihre Befugnisse als unabhängige Stelle innerhalb der gesetzlichen Schranken und in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht gemaßregelt oder benachteiligt werden.

(6) Die Beamtenvertreter scheiden aus der unabhängigen Stelle außer durch Zeitablauf (Absatz 4) oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 2 genannten Dienstherren nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Dienststrafgerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Dienststrafverfahren ihr Amt verlieren. Die Mitwirkung der Beamtenvertreter in der unabhängigen Stelle ruht während der Dauer eines förmlichen Dienststrafverfahrens."

3. In § 24 Absatz 3 Satz 2 wird das Semikolon gestrichen und die Worte „§ 23 letzter Satz findet Anwendung" ersetzt durch die Worte „als unabhängige Stelle (§ 23 Absätze 2, 3 und 5)".

4. § 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über Ausnahmen von Absatz 1 bis 3 entscheidet die Senatskommission für das Personalwesen als unabhängige Stelle (§ 23 Absätze 2, 3 und 5)."

5. § 42 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es treten in den Ruhestand

a) die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen,

b) Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres,

c) Professoren und Dozenten an der Pädagogischen Hochschule, Dozenten an der Ingenieurschule und Lehrer an der Seefahrtschule mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreicht haben."

6. In § 43 Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz nachgefügt:

„Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen nach diesem Zeitpunkt jeweils jedoch nur mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres."

7. In § 50 Satz 1 wird nach dem Wort „Versorgung" folgender Satzteil angefügt:

„soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

8. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können."

9. Dem § 101 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist; wird ein früheres Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses."

10. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat."

b) Absatz 1 wird folgender Satz 2 nachgefügt:

„Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen."

11. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „gilt § 101 Absatz 3 entsprechend" durch die Worte „gilt § 101 Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend" ersetzt.

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden (§ 101 Absatz 3 Satz 2), so dürfen Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr während dieser Zeiten auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. In § 105 Absatz 1 Nr. 1 wird die Vorschrift in Buchstabe c gestrichen. Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.

13. In § 114a Absatz 2 werden nach den Worten „§ 150 Absatz 1 Nr. 2" die Worte „und § 150a" eingefügt.

14. § 115 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 113 Satz 2 Nr. 2 und 3 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen."

15. § 116 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden."

16. In § 124 Absatz 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§§ 130 bis 133)" durch den Klammerzusatz „(§§ 130 bis 132)" ersetzt.

17. In § 128 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 131)" gestrichen.

18. § 129 Absatz 5 wird gestrichen.

19. § 131 wird gestrichen.

20. § 131a erhält folgende Fassung:

„§ 131a

Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist."

21. § 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Nebensatz „der nach §§ 37, 38 oder 39 entlassen ist" durch den Nebensatz „dessen Beamtenverhältnis nicht durch den Eintritt in den Ruhestand geendet hat" ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Absatz 5" durch die Worte „Absatz 4" ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 100 Absatz 1."

22. § 133 wird gestrichen.

23. In § 134 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 130, 131, 131a)" durch den Klammerzusatz „(§§ 130, 131a)" ersetzt.

24. § 137 wird gestrichen.

25. In § 138 wird der Klammerzusatz „(§§ 134 bis 137)" durch den Klammerzusatz „(§§ 134 bis 136)" ersetzt.

26. § 139 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

27. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für eine Beamtin, die aus einem Beamtenverhältnis entlassen ist, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 101 Absatz 3 Satz 2), gilt außerdem nicht als Dienstzeit im Sinne des Satzes 1

1. die Zeit, die durch die Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abgegolten ist,
2. die Zeit als Angestellte oder Arbeiterin, soweit sie fünf Jahre übersteigt."

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Unfallfürsorge (§ 132) ist zu gewähren."

28. In § 144 Absatz 5 werden hinter den Worten „als Soldat auf Zeit" die Worte „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps" eingefügt.

29. In § 146 Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 100 Nr. 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 100 Absatz 1 Nr. 2)" ersetzt.

30. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden,

   die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an und für Witwen

   der Betrag nach Nr. 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,
3. für Waisen

   vierzig vom Hundert des Betrages nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf Versorgung nach § 132 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht."

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist."

31. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 148 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a)" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)

   fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt."

c) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 148 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „Buchstabe b" gestrichen.

32. Nach § 150 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 150a

(1) Endet das Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 101 Absatz 3 Satz 2), durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Witwe und Waisen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit

die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen

der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,

für Waisen

der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschlag, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) § 148 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden."

33. In § 153 Absatz 2 werden die Worte „fünfundzwanzigsten" und „fünfundzwanzigste" jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigsten" und „siebenundzwanzigste" ersetzt.

34. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Bezug eines Einkommens (§ 148), einer Versorgung (§ 150) oder einer Rente, die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 153 Absatz 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 153 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,".

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden hinter den Worten „als Soldat auf Zeit" die Worte „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps" eingefügt.

c) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

35. In § 155 werden in Nummer 1 „, 133" und in Nummer 2 „, 137" gestrichen; in Nummer 6 werden die Worte „148 und 150" durch die Worte „148, 150 und 150a" ersetzt.

36. Die nach den Leerparagraphen 160 und 161 wiedergegebene Vorschrift des § 127 BRRG hat durch Artikel XI Nr. 17 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) folgende Fassung erhalten:

„§ 127

Für die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt folgendes:

1. *Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.*

2. *Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht."*

37. § 180 (Leerparagraph) erhält folgende Fassung:

„§ 180

Auf Ruhestandsbeamte, die als Polizeivollzugsbeamte in den Ruhestand getreten sind, findet § 148 Absatz 2 Nr. 1 mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand hätten treten müssen, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem sie nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ersten des auf die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats

der Betrag nach Nr. 1, erhöht um dreißig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt."

38. In § 181 werden die Worte „§§ 170 und 173" ersetzt durch die Worte „§§ 170, 173 und 180".
39. In § 183 Absatz 5 werden die Zahlen „133, 136, 137" durch die Zahl „136" ersetzt.
40. In § 184 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste" durch das Wort „siebenundzwanzigste" ersetzt.
41. § 184a wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „gemäß §§ 2 und 3" geändert in „gemäß §§ 2, 3 und 4".
    b) In Absatz 4 werden die Worte „§§ 132 und 133, für seine Hinterbliebenen die §§ 136 und 137" durch die Worte „§ 132, für seine Hinterbliebenen § 136" ersetzt.

Artikel II

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1964 (Brem. GBl. S. 159 — 2042 — a — 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absätze 2, 3 und 4 werden die Worte „fünfundzwanzigste" und „fünfundzwanzigsten" jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigste" und „siebenundzwanzigsten" ersetzt.
2. Die Bremische Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
    1. In der Besoldungsgruppe 13 — Bremen und Bremerhaven — wird eingefügt:
        a) das Wort
        „Studienrat [2])"
        b) am Schluß der Besoldungsgruppe 13
        „[2]) Erhält als Fachvorsteher bei einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule oder bei einer Fachschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von DM 29, —monatlich."
    2. In der Besoldungsgruppe 3a — Bremen und Bremerhaven — wird ein „k. w."-Vermerk aufgenommen bei der Amtsbezeichnung
    „Studienrat [3])"
3. Die Anlage III des Bremischen Besoldungsgesetzes wird durch die Anlage dieses Gesetzes ersetzt.
4. In den Anlagen I, II und IV des Bremischen Besoldungsgesetzes tritt beim Ortszuschlag
    a) für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 an die Stelle der Tarifklasse III die Tarifklasse II,
    b) für die Besoldungsgruppen A 13, A 13a, A 13b, A 14 und A 14a an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse Ib,
    c) für die Besoldungsgruppen B 3 bis B 6 an die Stelle der Tarifklasse Ib die Tarifklasse Ia.

Artikel III

Anpassung von Versorgungsbezügen

(1) Bei Bezügen von Versorgungsempfängern, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen für eine Regelbeförderung nach den §§ 17a, 24, 32 Absatz 1 und 38 Absatz 2 der Bremischen Laufbahnverordnung erfüllt hätten, wobei eine Prüfung der Bewährung entfällt, tritt an die Stelle des Grundgehalts
der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3,
der Besoldungsgruppe A 5 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,
der Besoldungsgruppe A 9 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10,
der Besoldungsgruppen A 13 und A 13a das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.
Satz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung von Hinterbliebenenbezügen.

(2) Absatz 1 gilt nur für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall bis zum 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

Artikel IV

Die Bremische Dienststrafordnung vom 25. Oktober 1948 (SaBremR 2041 — a — 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Zahl „133" und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. In § 64 Absatz 4 werden die Worte „§§ 148 bis 150" durch die Worte „§§ 148 bis 150a" ersetzt.

Artikel V

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Beamtengesetz in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 1, Nr. 33, Nr. 40 und des Artikels II Nr. 1, 3 und 4 am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965, Artikel I Nr. 33, Artikel I Nr. 40 und Artikel II Nr. 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Anlage
(zu § 11 Absatz 1)

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)
Ia	B 3 bis B 9	266	330	354	385	416	447	478
Ib	A 13 bis A 16 B 2	206	268	292	323	354	385	416
II	A 9 bis A 12a	166	220	244	275	306	337	368
III	A 1 bis A 8	136	189	213	244	275	306	337

Bei mehr als fünf zu berücksichtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um je 40,— DM.

Begründung

Allgemeines

Abgesehen von einigen Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzentwurfs, die sich als notwendig erwiesen haben und auf die in der Einzelbegründung eingegangen wird, enthält der Gesetzentwurf im wesentlichen die Änderungen, die das Beamten- und Besoldungsrecht des Bundes erfahren haben durch

1. das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007),
2. das Vierte Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1024) und
3. Artikel 1 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richterdienst vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891).

Für die Länder sind die entsprechenden rahmenrechtlichen Vorschriften gegeben worden in Artikel XI des Dritten Änderungsgesetzes und Artikel III des Vierten Änderungsgesetzes. Sie enthalten die Verpflichtung für die Länder, ihr Beamtenrecht nach den Vorschriften des gegebenen Rahmenrechts bis zum 31. Dezember 1968 zu regeln. Zunächst war beabsichtigt, bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen die rahmenrechtlichen Vorschriften unmittelbar gelten zu lassen, was damit begründet wurde, daß die Regelungen über das Zusammentreffen von Renten- und Versorgungsbezügen nicht zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam werden dürften. Der Bundesrat hat dazu zum Ausdruck gebracht, daß über die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung dieser Frage keine Zweifel bestehen könnten. Dagegen hat er nicht anerkennen können, daß die in Auswirkung des Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von 1957 notwendig gewordene Regelung der Doppelversorgung, die bisher im Bund und in den Ländern durchaus unterschiedlich gewesen wäre, nunmehr zum gleichen Zeitpunkt innerhalb des Bundesgebietes einheitlich wirksam werden müßten. Mit einer solchen Begründung könne der Bund die Rahmenkompetenz, die er auf beamtenrechtlichem Gebiet bisher schon bis zur äußersten Grenze in Anspruch genommen habe, auf die Dauer vollends aushöhlen. Die unmittelbare Anwendung des Rahmenrechts ist deshalb nicht zum Zuge gekommen.

Unabhängig davon ist der Senat aber der Auffassung, daß die bedeutungsvollen Änderungen insbesondere auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts und auch des Besoldungsrechts in Bremen schon jetzt getroffen und mit gleichen Terminen wie im Bund in Kraft gesetzt werden sollten. Das wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf angestrebt.

Der besondere Anlaß für die durch das Dritte Änderungsgesetz des Bundes erfolgten Änderungen der versorgungsrechtlichen Bestimmungen, der auch für die entsprechenden Änderungen im vorgelegten Gesetzentwurf gilt, war

1. die Frage der Regelung der Doppelversorgung bei Beamten und Versorgungsempfängern,
2. die Frage einer Änderung der Ruhensvorschriften.

A. Doppelversorgung

Zu der Frage der Regelung der Doppelversorgung wird als Begründung zum Dritten Änderungsgesetz folgendes inhaltlich wiedergegeben:

1. Allgemeines

Der vom Bundestag gegebene Auftrag zur Regelung der Doppelversorgung hat eine Regelung der Doppelversorgung zum Ziel, die durch das Zusammentreffen von beamtenrechtlicher Versorgung mit anderen (nicht beamtenrechtlichen) Versorgungsleistungen aus öffentlichem Recht (hier: Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes) entsteht.

2. Ursachen der Doppelversorgung

Durch die Neuregelung des Rentenrechts ist deutlich geworden, daß das Rentenrecht und das Beamtenversorgungsrecht in ihrer Systematik nicht übereinstimmen. Die Rentenreform hat offenbar werden lassen, daß es eine Gesetzeslücke gibt, durch die die rentenberechtigten Versorgungsempfänger ungerechtfertigt besser als die vergleichbaren nichtrentenberechtigten Versorgungsempfänger gestellt werden:

a) Der Beamte, der sein ganzes Berufsleben im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, erhält nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 35 und mehr Jahren ein Ruhegehalt von höchstens 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

b) Der Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter), der sein Arbeitsleben allein in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zurückgelegt hat, erhält nach voll erfülltem Arbeitsleben von 50 Jahren 75 v.H. seines durchschnittlichen Einkommens (seiner persönlichen Bemessungsgrundlage).

c) Ein Beamter, der ohne beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und in der Rentenversicherung nachversichert wird, erhält eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, in den unter b aufgezeigten Grenzen.

d) Der versorgungsberechtigte Beamte, der sein Berufsleben teilweise im rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zurückgelegt hat, kann für dieses Berufsleben eine Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente von weit mehr als 75 v.H., ja sogar von 100 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten.

Sowohl im Beamtenrecht als auch im Rentenrecht ist der allgemeine Grundsatz verwirklicht, daß die Versorgungsleistungen in einem angemessenen Abstand hinter dem zugrunde zu legenden aktiven Arbeitseinkommen zurückbleiben müssen. Dieser Grundsatz ist für die rentenberechtigten Versorgungsempfänger nicht verwirklicht.

Die Ursachen für eine überhöhte Gesamtversorgung liegen sowohl im Rentenrecht als auch im Beamtenversorgungsrecht. Der Charakter der Rentenversicherung als Teil der Sozialversicherung gebot es, für die Rentenberechnung den Zeiten der Arbeit bestimmte Zeiten, in denen der Versicherte keine versicherungs-

pflichtige Arbeit verrichten konnte, gleichzustellen (Ausfallzeiten, Ersatzzeiten) bzw. zur Erreichung einer angemessenen Rentenhöhe bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit Vorjahre hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Diese sog. Ersatztatbestände sind eine Ursache für die Überhöhung der Gesamtversorgung der doppelversorgten Ruhestandsbeamten.

3. Lösung des Problemes

Der Entwurf des Bundes ist den Weg der Ruhensregelung gegangen. Für die Entscheidung war unter anderem bestimmend, daß durch diesen Lösungsweg das Recht des Beamten unverändert belassen werden kann und zum anderen eine Änderung des Rentenrechts nicht notwendig werden würde. Entscheidend ist ferner gewesen, daß der Beamte mit versicherungspflichtigen Vordienstzeiten auch nach seiner Verbeamtung an den Vorteilen des Rentenrechts (zum Beispiel freiwillige Weiterversicherung) weiterhin teilhaben könne.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf ist die Neuregelung der Doppelversorgung nicht auf die bereits im Ruhestand lebenden und auch auf die jetzigen aktiven Beamten zur Anwendung gebracht worden, sie gilt vielmehr nur für Personen, die nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen (1. Januar 1966) in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Das bedeutet, daß für die bereits im Ruhestand lebenden und für die Beamten, für die ein Beamtenverhältnis bis zum 31. Dezember 1965 begründet worden ist, die bisherigen Bestimmungen, die als Ansätze für eine Regelung des Problems der Doppelversorgung im Bundesbeamtengesetz vorhanden sind, weiter Anwendung finden müssen. (Solche Regelungen sind im Bremischen Beamtengesetz enthalten in §§ 101 Absatz 3, 103 Absatz 2 und 104 Absatz 2.)

Der Bund hat in der Begründung zu seinem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht, daß die vorhandenen Ansätze der Regelung keine befriedigende Lösung des Problems bringen, da sie nur die aus bestimmten Doppelbemessungszeiten sich ergebende Doppelversorgung erfassen. Die Regelungen lassen außer Betracht, daß die Gründe für eine erhöhte Gesamtversorgung nicht allein in den Doppelbemessungszeiten, sondern darüber hinaus besonders in dem Zuschnitt der beamtenrechtlichen ruhegehaltfähigen Skala zu sehen sind.

B. Änderung der Ruhensvorschriften

Auch insoweit wird auf die allgemeine Begründung zum Dritten Änderungsgesetz des Bundes verwiesen, aus der folgendes wiedergegeben wird:

1. Grundgedanken der Ruhensvorschriften

Den Ruhensvorschriften (§§ 158, 160 BBG, §§ 148, 150 BrBG) liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Versorgungsempfänger, der im öffentlichen Dienst verwendet ist, neben seinem Verwendungseinkommen seinen Versorgungsbezug nur insoweit ungeschmälert erhalten soll, als eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschritten wird. Die Höchstgrenze bleiben die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen der Versorgungsbezug berechnet ist. Dies ergibt sich aus dem Alimentationsgedanken, der für den Beamten im Dienst und für den in den Ruhestand versetzten Beamten gilt.

Der Dienstherr stellt durch die Zurruhesetzung den Beamten unter Bestehenbleiben der lebenslänglichen Alimentationspflicht von weiterer Tätigkeit in seinem Dienst frei, gewährt aber dem Beamten, der trotz Entbindung von der Arbeitspflicht noch weiter für die öffentliche Hand tätig bleibt, keinen neuen neben den bisherigen Alimentationsanspruch, weil er die alte und die neue der öffentlichen Hand geleistete Tätigkeit durch die nach § 158 BBG (§ 148 BrBG) zu leistende Zahlung als abgegolten betrachtet.

2. Verwendung im „öffentlichen Dienst"

Die Anrechenbarkeit anderweitiger Einkommen bezieht sich ausschließlich auf solche Arbeitseinkommen, die zu Lasten der öffentlichen Hand gehen. Die bisherige Gleichstellung einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, mit der Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 148 Absatz 5 Buchstabe a) soll entfallen. Eine Anwendung der Ruhensvorschriften in diesen Fällen wird nicht mehr für gerechtfertigt gehalten (so der Ausschuß für Inneres des Bundestags).

3. Anrechnung privaten Einkommens

Eine Einbeziehung privaten Einkommens in die Ruhensregelung ist nach wie vor nicht möglich. Durch wiederholte Entscheidungen oberster Bundesgerichte ist in letzter Zeit bestätigt worden, daß grundsätzlich der Dienstherr dem Ruhegehaltempfänger den standesgemäßen Lebensunterhalt selbst zu gewähren hat.

4. Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte

Als Höchstgrenze gelten für den Ruhestandsbeamten nach § 158 Absatz 2 Nr. 1 BBG (§ 148 Absatz 2 Nr. 1 BrBG) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist.

Es ist nunmehr vorgesehen, diese Höchstgrenze allgemein zu erhöhen, indem bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe berücksichtigt wird.

Die Höchstgrenze bringt gegenüber der bisherigen Regelung eine Vereinfachung. Sie ist insoweit generalisierend, als es für jede Besoldungsgruppe hinsichtlich des Grundgehalts nur noch eine einheitliche Höchstgrenze gibt.

Diese Regelung bedeutet eine Verbesserung für die Ruhestandsbeamten, die infolge Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt und zu einem späteren Zeitpunkt für eine Verwendung im öffentlichen Dienst wieder dienstfähig geworden sind, ohne jedoch erneut in ein Beamtenverhältnis berufen zu werden. Im Grundsatz gewährt die Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Beamte beim Verbleiben im Amt normalerweise bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können.

Darüber hinaus ist vorgesehen, den Ruhestandsbeamten, die die Altersgrenze erreicht haben, einen Anreiz zu geben, daß sie sich bei Bedarf dem öffentlichen Dienst zur Verfügung stellen und in diesen Fällen daher die allgemeine Höchstgrenze zu erhöhen.

Eine Erhöhung erschien jedoch erst von der Erreichung der allgemeinen Altersgrenze an vertretbar, damit der vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte nicht besser gestellt wird als der noch im Dienst befindliche Beamte.

5. Höchstgrenze für Witwen und Waisen

Für Witwen kann im Gegensatz zu den Ruhestandsbeamten nur eine einheitliche Höchstgrenze festgesetzt werden, da hier der der allgemeinen Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte zugrunde liegende Gedanke entfällt, daß der Ruhestandsbeamte vor Erreichung der Altersgrenze im Grundsatz nicht besser gestellt sein soll als der im aktiven Dienst verbliebene Beamte.

Um auch den Witwen, insbesondere soweit es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt, einen Anreiz zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu geben, wird die für Ruhestandsbeamte nach Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehene besondere Höchstgrenze für die Witwen als allgemeine Höchstgrenze vorgeschlagen.

Für Waisen ist eine entsprechende Höchstgrenze unter Beibehaltung ihres bisherigen Vomhundert-Satzes von 40 v.H. vorgesehen worden.

6. Höchstgrenze in § 160 BBG (§ 150 BrBG)

Beim Zusammentreffen mehrerer Vesorgungsbezüge kann bei der Höchstgrenze bisher nur eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den Beschäftigungsverhältnissen eintreten, während die dem früheren Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht verbessert werden.

Entsprechend der für § 158 BBG (§ 148 BrBG) vorgesehenen Erhöhung der Höchstgrenze ist nunmehr bei der Höchstgrenze des § 160 BBG (§ 150 BrBG) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die dem früheren Ruhegehalt zugrunde liegen, ebenfalls stets die Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe zu berücksichtigen. Diese Erhöhung der Höchstgrenze wirkt sich entsprechend auf die Witwen und Waisen aus.

Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu Nr. 1

Die Änderung beruht auf der Kürzung des Vorbereitungsdienstes durch das Bundesgesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes ... vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891).

Zu Nr. 2

Die Neufassung des § 23 enthält Änderungen, die in Anpassung an die Vorschrift im § 4 Absatz 2 des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem. GBl. S. 187) regeln, daß zu der Senatskommission für das Personalwesen in Fällen, in denen sie als unabhängige Stelle im Sinne der §§ 61 und 62 BRRG zu entscheiden hat, Beamtenvertreter hinzutreten (siehe Absätze 2 Satz 2, 3 bis 6 des neu gefaßten § 23).

Zu Nr. 3 und 4

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung des § 23 (vergleiche Nr. 2).

Zu Nr. 5

Die Neufassung des § 42 Absatz 2 Satz 1 ist im wesentlichen wegen der Systematik erfolgt, erwähnt jetzt aber zur Klarstellung und entsprechend der bisherigen Praxis, daß neben den Lehrern auch die Schulleiter (darunter fallen auch Direktoren an höheren Schulen) mit dem Ende des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten sollen. Ferner sind unter c neu die Lehrer an Seefahrtschulen aufgeführt.

Zu Nr. 6

Durch die Ergänzung des § 43 Absatz 3 soll erreicht werden, daß Schulleiter und Lehrer nach der Vollendung ihres 62. Lebensjahres, ohne dienstunfähig zu sein, ihre Versetzung in den Ruhestand erst zum Schluß des Schuljahres beantragen können. Die Gründe sind dieselben wie für den Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Schulverwaltung hält es im Interesse der Ausbildung der Kinder für erwünscht, daß die Lehrer die Klasse bis zum Ende des Schuljahres weiterführen.

Zu Nr. 7

Die Regelung wird durch die Änderung der §§ 132 und 133 BrBG notwendig.

Zu Nr. 8

Die Änderung des § 100 BrBG beruht auf verschiedenen Erwägungen. Sie wandelt den Gedanken der Zurechnungszeit im Rentenrecht in eine ständige Regelung des Beamtenversorgungsrechts um (35 v.H. aus der Endstufe A 13 entsprechen z. B. 53 v.H. aus der 1. Stufe A 13 oder 47 v.H. aus der 4. Stufe A 13). Durch die vorgesehene Änderung wird hiernach für den Beamten, der vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tritt, eine auf die innegehabte Besoldungsgruppe ausgerichtete verbesserte Versorgung unter Beibehaltung der geltenden Ruhegehaltsskala gewährt. Diese Änderung verhindert gleichzeitig, daß durch die vorgesehene Ruhensregelung des § 150a (vergl. Nr. 29) eine beamtenrechtliche Dienstzeitversorgung voll zum Ruhen gebracht wird.

Mit der Verbesserung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird einem weiteren Anliegen auf Verbesserung der Versorgung bei Dienstbeschädigung Rechnung getragen.

Ein automatisches Aufsteigen in eine andere Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage nach einer bestimmten Dienstalterstufe ebenso wie mögliche Beförderungen erfaßt der vorgesehene § 100 Absatz 2 nicht.

Zu Nr. 9

Die bisherige Vorschrift im § 101 Absatz 3 BrBG wegen Anrechnung eines auf einer Nachversicherung beruhenden Rentenanteils muß aufrechterhalten werden, weil die Regelung in dem neuen § 150a (vergl. Nr. 29) nur für Beamte gilt, für die das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) begründet worden ist. Für diese Beamten entfällt eine Anwendung des § 101 Absatz 3 Satz 1.

Zu Nr. 10

a) Die Neufassung des § 103 Absatz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Änderung, die die §§ 68 Satz 1, 69 BRRG durch § 52 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782) erfahren haben. Die berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps müssen erfaßt werden.

b) Entsprechend der als Satz 2 in § 103 Absatz 1 nachgefügten Vorschrift ist bisher schon verfahren worden. Die gesetzliche Festlegung entspricht der Ergänzung des § 69 BRRG (siehe Artikel XI des Dritten Änderungsgesetzes).

Zu Nr. 11

Die Änderungen des § 104 BrBG ergeben sich durch die Änderung des § 101 BrBG (vergl. Nr. 9).

Zu Nr. 12

In Bremen ist bisher entgegen der Regelung im Bundesbeamtengesetz in § 105 Absatz 1 Nr. 1c die Vorschrift enthalten, daß eine Tätigkeit bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann. Das war berechtigt, weil eine solche Tätigkeit bisher auch als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften (§ 148 Absatz 5 Buchstabe b) angesehen wurde. Durch die Neufassung des § 148 Absatz 5 Satz 2 BrBG (siehe Nr. 27e) entfällt die bisherige Gleichstellung einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, mit der Verwendung im öffentlichen Dienst. Ein Einkommen aus einer solchen Beschäftigung hat auf das Ruhegehalt keinen Einfluß mehr. Deshalb kann eine solche Tätigkeit auch nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Zu Nr. 13

Die Ergänzung des § 114a Absatz 2 BrBG erfolgt aus der vorgenommenen Ruhensregelung des § 150a BrBG (vergl. Nr. 29).

Zu Nr. 14

Durch die Neufassung des § 115 Absatz 1 BrBG ist (nicht mehr „kann bewilligt werden") den Witwen aus den Ehen mit einem Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen worden sind, sowie aus aufgehobener Ehegemeinschaft ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen.

Zu Nr. 15

Nach der Neufassung des § 116 Absatz 2 BrBG haben entsprechend der Regelung für Witwen in § 115 Absatz 1 BrBG die Kinder aus gleichen Ehen Anspruch auf Waisengeld. Kein Waisengeld erhalten lediglich die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhestandsbeamten für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Ihnen kann aber ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes gewährt werden.

Zu Nr. 16 und 17

Die Änderungen des § 124 Absatz 2 Nr. 4 und des § 128 Absatz 2 folgen der Streichung der §§ 131 und 133 BrBG.

Zu Nr. 18

Die Streichung des § 129 Absatz 5 BrBG steht mit der Änderung des § 100 BrBG (vergl. Nr. 8) im Zusammenhang. Es muß das rechte Verhältnis zwischen Unfallfürsorge und Kriegsunfallversorgung gewahrt bleiben (§ 65 BVG).

Zu Nr. 19

Wenn nach dem vorgesehenen § 100 Absatz 2 BrBG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stets von der bis zur Altersgrenze erreichbaren Dienstaltersstufe ausgehen, bedarf es der Sonderregelung des § 131 BrBG nicht mehr.

Zu Nr. 20

Der jetzige Wortlaut entspricht der Fassung in § 141 a BBG und § 80 Absatz 2 BRRG. Es besteht die Auffassung, daß in der jetzigen Fassung klarer zum Ausdruck kommt, in welchen Fällen bei Einsatz des Lebens bei einer Diensthandlung in Zusammenhang mit einem Dienstunfall das erhöhte Ruhegehalt zu zahlen ist.

Zu Nr. 21, 22, 24, 25 und 26

Die Änderungen des § 100 zwingen zu einer Änderung des § 132 Absatz 4 Satz 1 (bisher Absatz 5 Satz 1 BrBG) — vergl. Nr. 19 Buchstabe c des Gesetzentwurfs —. Für den Unterhaltsbeitrag können nur — wie bisher — die zuletzt zugestandenen Dienstbezüge maßgebend sein.

Die übrigen Änderungen (Nr. 21 a und b, 22, 24 und 25) sind übernommen worden aus den Änderungen der entsprechenden Bestimmungen des BBG, mit denen einer Empfehlung des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages gefolgt worden ist, Dienstunfallfürsorge und Unfallversicherungsrecht abzustimmen.

Zu Nr. 23

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch Streichung des § 131 erforderlich wird.

Zu Nr. 27

Die Änderung des § 142 Absatz 3 BrBG (Nr. 25 a) dient der Beschränkung der Doppelbemessungszeiten. Die Neufassung des Absatzes 4 ergibt sich aus der Streichung des § 133 BrBG.

Zu Nr. 28

Die Regelung in § 144 Absatz 5 muß auf die berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps ausgedehnt werden.

Zu Nr. 29

Die Änderung des § 146 ergibt sich aus der Änderung des § 100 (vergl. Nr. 8).

Zu Nr. 30

Die Änderung des § 148 ist das Ergebnis der Überprüfung der Ruhensvorschriften. Nach dem neu gefaßten Absatz 2 Nr. 1 bemißt sich die allgemeine Höchstgrenze stets aus der Endstufe der Bes.-Gr., aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Für Ruhestandsbeamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie

für Witwen und Waisen legen die Nr. 2 und 3 besondere Höchstgrenzen fest. Diese sind in Anlehnung an die von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen getroffenen Übergangsregelungen als individuelle Höchstgrenzen gestaltet. Sie haben gegenüber einer allgemeinen erhöhten Höchstgrenze (zum Beispiel 120 v.H.) den Vorteil, daß der Versorgungsberechtigte auch wirtschaftlich an der Erhöhung des Verwendungseinkommens teilnehmen kann.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 1 ist redaktioneller Art. Durch Absatz 4 Satz 2 wird erreicht, daß einem früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß bei der Ruhensregelung die Versorgung für einen Dienstunfall in einem gewissen Umfange erhalten bleibt. Er wird nunmehr finanziell hinsichtlich der Unfallentschädigung so gestellt, als wäre er noch im aktiven Dienst.

Durch die Neufassung des § 148 Absatz 5 Satz 2 entfällt die bisherige Gleichstellung einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, mit der Verwendung im öffentlichen Dienst. Ein Einkommen aus einer solchen Beschäftigung bleibt nunmehr bei der Bemessung der Höchstgrenze unberücksichtigt.

Zu Nr. 31

Durch die Änderung des § 150 Absatz 2 BrBG wird für die Höchstgrenze beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge ebenfalls stets die Endstufe zugrunde gelegt.

Die Änderungen unter c und d folgen aus der Änderung des § 148 Absatz 4.

Zu Nr. 32

Der eingefügte § 150a regelt das Zusammentreffen von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen.

Absatz 1 bestimmt, daß die beamtenrechtliche Versorgung insoweit ruht, als die Gesamtversorgung eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt. Zu den „gesetzlichen Rentenversicherungen" zählt nicht die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnen entsprechend Renten eines deutschen Versicherungsträgers außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sowie entsprechende Renten eines nichtdeutschen Versicherungsträgers, die auf Grund von Gegenseitigabkommen gezahlt werden (vergl. Absatz 6).

Absatz 2 bestimmt als Höchstgrenze das Ruhegehalt, daß sich ergibt, wenn alle versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden. Wegen der Feststellungsschwierigkeiten wird unterstellt, daß die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in das Beamtenverhältnis in versicherungspflichtiger Beschäftigung zurückgelegt worden ist. Für Witwen und Waisen gilt das Witwen- und Waisengeld, das sich aus der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte ergibt, als Höchstgrenze.

Die Absätze 3 und 4 enthalten ergänzende Regelungen hinsichtlich der anzurechnenden Rente. Ziel der Regelung des § 150a ist es, die Überhöhung der Versorgung auszuschließen, soweit sie aus dem Arbeitsleben des Beamten erwächst. Absatz 3 läßt deshalb zum Beispiel die Rente aus einem Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten anrechnungsfrei. Ebenfalls werden die Rententeile aus freiwilliger Versicherung nicht erfaßt, soweit hinter ihr nur die Fiktion einer Arbeitsleistung steht.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 148 Absatz 4 Satz 2.

Die Vorschriften des § 150a gelten nur für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden sind.

Zu Nr. 33

Die Änderung des § 153 Absatz 2 BrBG regelt die Anpassung der versorgungsrechtlichen Vorschriften zugunsten der Waisen an die Hinausschiebung der Altersgrenze für die Gewährung des Kinderzuschlags (siehe Artikel II Nr. 1).

Zu Nr. 34, 35

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 36

Bei der dem § 127 BRRG durch Artikel XI Nr. 17 des Dritten Änderungsgesetzes des Bundes gegebenen Fassung handelt es sich um eine nachrichtlich wiedergegebene Vorschrift. § 127 BRRG ist unmittelbar geltendes Recht.

Zu Nr. 37

Nach der Neufassung des § 148 Absatz 2 Nr. 2 (s. Nr. 30) gilt für Ruhestandsbeamte, die im öffentlichen Dienst wiederverwendet werden, vom Ersten des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats an hinsichtlich des Ruhens von Versorgungsbezügen eine verbesserte Höchstgrenze. Diese Regelung gilt auch für Polizeivollzugsbeamte. Es besteht aber ein Interesse daran, diesen nach Eintritt des Ruhestandes nach der früheren Altersgrenze (1. Oktober oder 1. April nach Vollendung des 60. Lebensjahres) einen Anreiz zur Wiederverwendung im öffentlichen Dienst zu geben. Sie sollen u. a. eingesetzt werden für Aufgaben des Straßenverkehrs, um dafür eingesetzte aktive Beamte für andere Aufgaben freizumachen. Um das zu erreichen, kann die in § 148 Absatz 2 Nr. 1 festgelegte Höchstgrenze für Polizeibeamte nur bis zum Ende des Monats gelten, in dem nach Erreichung der Altersgrenze der Ruhestand eingetreten wäre. Von diesem Zeitpunkt an muß für Polizeivollzugsbeamte schon eine verbesserte Höchstgrenze für das Ruhen von Versorgungsbezügen festgesetzt werden, wenn ein Anreiz zur Wiederverwendung im öffentlichen Dienst gegeben werden soll.

Wenn diese niedriger festgesetzt ist als die Höchstgrenze in § 148 Absatz 2 Nr. 2, hat das seinen Grund darin, daß der Polizeivollzugsbeamte wegen der Versetzung in den Ruhestand nach der früheren Altersgrenze gemäß § 176 BrBG einen einmaligen Ausgleich erhält. Dieser entfällt nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Von diesem Zeitpunkt an muß auch für den Polizeivollzugsbeamten § 148 Absatz 2 Nr. 2 neuer Fassung gelten.

Zu Nr. 38

Der besondere Grund, der für die abweichende Ruhensregelung für Polizeivollzugsbeamte maßgebend war, trifft nicht zu bei den Feuerwehrbeamten. Für sie mußte deshalb die Anwendung des § 180 ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 39

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 40

Es wird auf die Begründung zu Nr. 33 verwiesen.

Zu Nr. 41

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel II

Zu Nr. 1

Die Gewährung des Kindergeldzuschlages über das 18. Lebensjahr hinaus soll auf die Zeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erstreckt werden. Dies entspricht den Neuregelungen in der Steuergesetzgebung und bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.

Zu Nr. 2

Die Notwendigkeit der vorgesehenen Änderungen der Bremischen Besoldungsordnung ergibt sich daraus, daß die Studienräte von der Bündelung der Stellen der Bes.-Gr. A 13/A 14 erfaßt werden. Es besteht danach keine Veranlassung mehr, eine Sonderbesoldungsgruppe für die Studienräte für die Zukunft aufrechtzuerhalten. Für eine Übergangszeit muß die Bes.-Gr. A 13 a aber noch aufrechterhalten werden für diejenigen Studienräte, die aus dieser Gruppe höhere Bezüge als nach Gruppe A 13 erhalten und die an der Bündelung mangels der dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht teilnehmen können.

Zu Artikel III

§ 85 Absatz 2 BrBG bestimmt, daß in den Fällen, in denen die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Beamtengruppen erhöht oder erniedrigt werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt bei den Regelbeförderungen. Es wird aber für gerechtfertigt gehalten, die Versorgungsempfänger an der Regelbeförderung teilnehmen zu lassen, wenn sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand dafür die Voraussetzungen erfüllten. Die Prüfung der Bewährung muß als Voraussetzung ausgeschlossen werden, da darüber Feststellungen nicht mehr getroffen werden können.

Auch andere Länder lassen den Versorgungsempfängern die Regelbeförderungen zuteil werden.

Zu Artikel IV

Die Änderungen der Bremischen Dienststrafordnung sind redaktioneller Art.

Zu Artikel V

Eine Neufassung des Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen ist erforderlich.

Zu Artikel VI

Die Inkraftsetzungstermine entsprechen denen der bundesgesetzlichen Regelungen.

Carl Schünemann Bremen